

Zeichen=  
Reglement

Der Uckermärckſchen Haupt-Stadt

Brenſlaw

vom 19 ten Merz 1773.

---

Brenslaw, gedruckt mit Kagozyschen Schriften.





**N**achdem Sr. Königl. Majestät in Preussen unser allergnädigster König und Herr unterm 4ten Mart: C. allergnädigst approbiret haben, daß alle Kirchhöffe in der Stadt gesperrt und die Leichen so nicht in Kirchen oder den dabey befindlichen Gewölbern beygesetzt, auf den neu angelegten Kirchhoffe vor dem Blindowischen Thore begraben werden sollen; So hat Magistratus folgende Ordnung und Anstalten festzusetzen, nöthig und für gut befunden.

§. 1.

Der Küster in jedem Kirchspiel ist bestellter Leichen-Commissarius bey welchem alle Todes-Fälle angezeigt werden müssen damit derselbe die erforderliche Anstalten zur Beerdigung nach Beschaffenheit der Umstände vorkehren kann

§. 2.

Einem jeden stehet frey seinen Todten begraben zu lassen wie er will,  
A 2 und



und sind deswegen die Leichen Anstalten in drey Ordnungen abgetheilet, nemlich in Kirchen = öffentlich = und stille-Kirchhof = Leichen.

§. 3.

Die Begräbniß = Kosten von diesen dreyerley Leichen = Anstalten bleiben unverändert wie sie zeithero gewesen sind, nur wer den Leichen-Wagen verlangt bezahlet 1 Rthlr. dafür; wogegen nur 6 Trägers erfordert werden, so die Leiche auf = und abbringen und in die Gruft senken. Die Kosten von jeder Ordnung und aus jedem Kirchspiel sind diesem Reglement beygefüget worden.

§. 4.

Verstorbene von der Garnison und dazu gehörigen Personen, so wie von Evangelisch = Reformirten und Französischen Gemeinen haben die Erde frey, lassen von ihre Küsters das Grab machen und zur Leiche bitten, nur daß der Lutherische Küster zu St. Iacobi die Grabstelle denen Reformirten und Armen ohnentgeltlich, denen Soldaten aber für ihre Angehörige gegen Erlegung 2 Gr. anweist, und werden alle Leichen, ohne Unterschied der Religion, nach der Reihe untereinander beerdiget.

§. 5.

Bey der Evangelisch Lutherischen Gemeine hingegen gebühret denen Küsters das Leichen = Bitten, das Grabmachen excl. bey St. Marien alwo es der Glocken = Läuter verrichtet, und müssen die Küsters die Procellion auf den Kirchhoff und wieder nach dem Sterbe Hause führen.

§. 6.

Denen Armen so aus der Armen Casse verpfleget worden' und von denen Gassen = Bögten begraben werden, wird die Grabstelle ohnentgeltlich angewiesen, wie denn auch diejenige arme Leute so frey Zettel erhalten nur die Hälfte von dem ordinären Satz bezahen.

§. 7.

Alle Leichen werden von Dato an, im Winter um 3 Uhr im Sommer



mer aber um 4 Uhr aus dem Sterbe Hause getragen und begraben, wornach sich der Küster so wohl als die Leichen Begleiter einrichten müssen.

§. 8.

Das Leichen Geräthe an schwarz und weissen Tüchern, kann ein jeder sich selbst anschaffen, oder durch die Küsters anschaffen lassen, Bahre, Stützen, Schippen und Strenge hingegen, muß von denen Küsters für Bezahlung gelehnet werden. Gueridons werden aus den Kirchen genommen, wenn solche vorhanden und vor Geld gelehnet werden.

§. 9.

Wegen der Träger wird es ebenfalls in des Begrabers Willen gestellt, wem und wie viel Er dazu nehmen oder durch den Küster bestellen lassen will, doch müssen bey einer großen Leiche wenigstens 12 und bey'm Leichen - Wagen 6 Trägers genommen werden, nach Proportion der Leiche weniger oder mehr.

§. 10.

Da auch zeithero zur Gewohnheit geworden, daß denen Trägers, im Trauer-Hause Wein oder Bier gereicht wird, solches aber zur Unordnung und Aergerniß Anlaß geben kan, so soll solches hiermit gänzlich abgeschaffet seyn, und müssen sich die Trägers an den in bey gefügten Taxen gesetzten Gebühren schlechterdings begnügen.

§. 11.

Die Gräber werden auf den Kirchhoff ohne Unterschied der Religions - Verwandren, nach der Reihe gemacht, und bleibet zwischen jedem Grabe zwey Fuß Spatium.

§. 12.

Einem jeden stehet frey sein Grab ausmauern oder wölben oder  
so



so tief machen zu lassen, daß zwey und mehr Särge auf einander stehen können auch bleibt einem jeden frey, das Grab seiner Angehörigen mit einem Leichen-Stein zu bedecken, eine Einfassung darum zu machen, oder ein Kreuz dabey stecken zu lassen, wofür jedoch nach der bisherigen Observantz besonders bezahlet wird.

§. 13.

Solte ein oder der andere ein Erb-Begräbniß für sich und seine Familie auf den Kirchhoff bauen wollen, so soll ihm der Platz angewiesen werden. Für die Leichen so in dergleichen Gewölbe gesetzt werden, wird nicht mehr noch weniger bezahlet, als für solche so gewöhnlich in die Erde begraben werden, welches auch vom vorigen §. von einem extra tiefen Grabe zu verstehen ist.

§. 14.

Kinder so an Pocken sterben, werden nach Königl. allergnädigster Verordnung in verpichtten Särgen, noch einmahl so tief begraben als sonst gewöhnlich ist.

§. 15.

Wer den Leichen-Wagen nimmt dem stehet es frey, ob solchem eine Procession, oder nur die nächsten Freunde in eine oder zwey Kutschen folgen sollen, doch müssen die Kutschen selbst angeschaffet werden.

§ 16.

Die Leichen der Kinder, können in einer Kutsche nach den Kirchhoff gefahren werden, wozu sich ein oder zwey Personen setzen. Die Kosten aber werden nach der Taxe von Kinder-Leichen bezahlet.

§ 17.

Da denen Küsters das Leichen-Bitten allein überlassen wird; so müssen diese sich den Flohr auf dem Huthe selbst halten und keine Citrone begehren, doch stehet auch frey ein Klage-Weib mitgehen zu lassen, welche



welche die Bücher, Trone zc. in Verwahrung nimmt und zur Stelle wieder bringt.

## § 18.

Arme Leute so auf ein Artekst der Predigers im Kirchspiel, die freye Erde vom Magistrat erhalten, bezahlen vom sämtlichen Kosten nach der Taxe nur die Hälfte. Dennoch aber müssen solche Ordnungsmäßig begraben werden.

## § 19.

Da auch zeithero die Leichen-Processiones durch die Kirche geführt worden, allwo ein jeder etwas in den Gottes Kasten auch Kirchen Stock geleyet; solches aber künftig bey Kirchofs-Leichen cessiret, so wird statt dessen von der Armen-Casse ein Stock errichtet, und so oft jemand begraben wird, eine Büchse dahin gesezet, welche nach vollendeter Procession wieder zum Rendanten der Armen Casse gebracht werden muß. Es müssen aber die Küsters jedesmahl den Gassen Vogt des Kirchspiels wissen lassen wann jemand begraben wird, damit solcher gedachte Büchse dahin und wieder zur Stelle bringen könne. Auch verstehet es sich von selbst, daß dergleichen Opfer bey deutsch oder Franckisch Reformirten Leichen derselben Armen Casse verbleibet.

## § 20

Ein jeder Küster hält ein Buch von gestorbenen und begrabenen Personen des Kirchspiels, worinnen der Tag des Todes des Begräbnisses Vor- und Zunahmen, Alter, wo er gebohren und an was für einer Kranckheit er gestorben verzeichnet stehet, auch was dessen Begräbnis gekostet.

## § 21.

Die Specielle Aufsicht auf den Kirchhoff, und dessen Thorweg, Thüren, Schösser und Zäune, behält der Küster zu St. Jacobi welcher auch die Gräber für die Soldaten und dazu gehörigen Personen anweist



weist, und dahin siehet daß sowohl diese, als auch die Gassen-Bögte, die gehörige Tiefe machen, trägt auch diejenigen Personen so die Gassen-Bögte beerdigen und anders wo nicht angegeben worden in ein besonderes Todten-Register nach Vorschrift des §. 20.

Urkundlich ist dieses Reglement und Taxe durch öffentlichen Druck publiciret und bekandt gemacht worden. So geschehen Prentz-lau den 19ten März 1773.



Der Rath.

DESIG-



DESIGNATION  
 aller und jeder  
**Leichen = Gebühren  
 und Kosten**  
 von  
 bürgerlichen sowohl als adelichen  
 zu  
**Prenzlau.**

I Grabstellen Kosten ex Decreto E. HochEdl. Magistrats  
 bürgerliche adeliche

- I. In St. Marien
1. In der Kirche
    - a. eine Erwachsene - 20 Rthlr. 40 Rthlr.
    - b. ein Kind so bis 12 Jahr alt  
gerechnet wird - 10 Rthl. 20 Rthlr.
  2. Im Gewölbe
    - a. eine Erwachsene - - 15 Rthlr. 30 Rthlr.
    - b. ein Kind - - 7 Rthlr. 12 Gr. 15 Rthlr.
  - 3 Auf dem Kirchhoffe
    - a. eine Erwachsene 1 --- 12 Gr.
    - b. ein Kind - - - 18 Gr.

Bürger haben in St. Marien die Kirchhofs Erde frey

- III. Zu St. Jacobi
1. In der Kirche wie zu St. Marien
  2. in der Halle die Hälfte eines Kirchen-Grabes.
  3. auf dem Kirchhofs wird die Erde, auch von Bürgern bezahlet  
mit 1 Rthlr. 12. Gr. und für ein Kind --- 18 Gr.



## II. In St. Nicolai

- 1 In der Kirche } wie zu St. Marien
- 2 Im Gewölbe }
- 3 auf dem Kirchhofe wird die Erde mit respect 1 Rthlr 12 Gr. und 18 Gr. auch von Bürgern bezahlt wie zu St. Jacobi.

## IV. Zu St. Sabinen

1. in der Kirche
  - a. eine Erwachsene - - 20 Rthlr 40 Rthlr.
  - b. Ein Kind - - 10 Rthlr. 20 Rthlr.
2. auf dem Kirchhofe
  - a. eine Erwachsene - - 1 Rthlr.
  - b. ein Kind --- 12 Gr.
 auch hier sind Bürger frey auf den Kirchhofe

### Nota

- 1 Ein ausgemauertes Kirchengrab kostet noch einmahl so viel als ein ordinaires Kirchengrab
- 2 Ein Epitaphium in der Kirche, es sey groß oder klein kostet 5 Rthlr.
- 3 Ein Leichenstein in der Kirche groß oder klein 5 Rthlr.
- 3 Dergleichen oder Einfassung des Grabes auf dem Kirchhofe die Hälfte
- 5 Ein Kreuz über das Grab auf dem Kirchhofe, über ein großes Grab 18 Gr. über ein kleines 9 Gr.  
zu St. Marien und St. Sabinen nichts weil diese freye Erde haben.

### Nota

Im Fall, daß eine adeliche Leiche nicht in der Kirche, wohin sie gehört, sondern in einer andern beygesetzt wird: so wird die Grabstelle nur in der letztern nicht aber in der ersten bezahlt: süntemahl in Loco nur eine Grabstelle zu bezahlen ist.

Im Fall, daß eine adeliche Leiche in Prensclau gar nicht beygesetzt, sondern aufs Land geführet wird, wird die Grabstelle dennoch an die Kirche bezahlt, wo der oder die von Adel verstorben ist.



II. Todtengräber bekomt ex Decreto E. HochEdl.  
Magistrats

Von bürgerlichen Leichen so dergleichen

- |    |   |           |    |              |
|----|---|-----------|----|--------------|
| 1  | Zm Gewölbe beygesetzt wird                    | - - -     | 2  | Rthlr.       |
| 2  | in der Kirche                                 | - - - - - | 2  | Rthlr.       |
|    | das Grab wiederum zu zupflastern incl. Steine |           | 16 | Gr.          |
| 3  | auf dem Kirchhofs                             |           |    |              |
| A. | für das Grab einer grossen Leiche             |           |    |              |
|    | a im Winter das ist von Michael               |           |    |              |
|    | bis Ostern                                    | - - -     | 1  | Rthlr. 8 Gr. |
|    | b im Sommer                                   | - - -     |    | 16 Gr.       |
| B. | für das Grab einer kleinen Leiche             |           |    |              |
|    | a im Winter                                   | - - -     | 16 | Gr.          |
|    | b im Sommer                                   | - - -     | 8  | Gr.          |
|    | Zierzu kommen noch bey Kirchhofs-Leichen      |           |    |              |
| 1  | für Schippen jede                             | - - -     | 6  | Nf.          |
| 2  | Für Bäume und Bretter überhaupt               |           | 4  | Gr.          |
| 3  | Todtenbahnen                                  |           |    |              |
|    | a die grösste                                 | - - -     | 4  | Gr.          |
|    | b die grosse                                  | - - -     | 2  | Gr.          |
|    | c die mittlere                                | - - - - - | 1  | Gr.          |
|    | d die kleine                                  | - - - - - | 1  | Gr.          |
| 4  | Stützen jede                                  | - - - - - | 1  | Gr.          |
|    | Stützenträger jeder                           | - - - - - | 1  | Gr.          |
| 5. | Sargträger bey Kirchen-Leichen jeder          |           | 8  | Gr.          |
|    | Kirchhofs-Leichen                             | - - -     | 4  | Gr.          |
|    | Bornehme geben auch mehr.                     |           |    |              |
| 6. | Gueridons die eigentlich die Kirchen halten   |           |    |              |
|    | solten, das Stück                             | - - -     | 1  | Gr.          |

Nota.

1 Die Grust muß wenigstens 6 Fuß tief sein, sonderlich für die so an Pocken zc. gestorben, letztere kosten daher 8 Gr. mehr.

2 Für ein Kirchengrab, so ausgemauert wird, bekommt Todten-Gräber doppelt, weil er dasselbe vergrößern muß.



## II. Todtengräber bekümt ex Decreto E. Hoch/Edl. Magistrats

### II. Von adelichen Leichen so dergleichen

1. Im Gewölbe beygesetzt wird - - 2 Rthl.
  2. In der Kirche " - - 2 Rthl.
- das Grab wiederum zu zuglastern incl. Steine 16 gr.  
sowohl von grossen als kleinen

Zierzu Kommen noch bey Kirchenleichen.

1. Für Schippen jede - 1 Gr.
2. Für Stricke, Bäume, Bretter 8 Gr.
3. Todtenbahre
  - a die größte - - 8 Gr.
  - b die grosse - - 4 Gr.
  - c. die mittlere - - 2 Gr.
  - d. die kleine - - 2 Gr.
4. Stützen jede - - 2 Gr.
5. Stützen träger jeder - 2 Gr.
6. Sarg-Träger jeder 12 bis 16 Gr.
7. Gueridons jeder - - 2 Gr.

### N O T A.

1. Im Fall, daß eine adeliche Leiche aus dem Kirchspiel wo der oder die von Adel verstorben auß Land geführt und hier nicht beygesetzt wird, bekommt dennoch der Todten-Gräber des Kirchspiels, wohin sie gehöret, seine Gebühren a 2 Rthl. mehr aber auch nichts.

2. Im Fall, daß eine adeliche Leiche, nicht in dem Kirchspiel, wohin sie gehöret, sondern in einem andern beygesetzt wird, so bekommt dennoch der Todtengräber da wo die Leiche geworden, die Gebühren a 2 Rthl. dabey verstehet es sich von selbst, daß

3. Der Todtengräber an der Kirche wo die Leich: würcklich beygesetzt wird, besonders bezahlt werden müsse, nemlich im Gewölbe oder in der Kirche 2 Rthl.

Für Schippen und Strenge und was und wenn es gebraucht wird, wie oben specificiret.

### III.



## III. G l o c k e n.

- I. Werden nur in St. Marien nicht aber in den übrigen Kirchen bezahlt.
- II. Wenn die grosse Glocke in St. Marien gezogen wird, so müssen alle übrigen in der ganzen Stadt geläutet werden.
- III. Der Respectus auf grosse und kleine Leichen hat nicht statt.
- IV. Bey Kirchen- und Gewölbe-Leichen zu St. Marien muß die grosse Glocke und das Geläute bezahlt werden.  
Die Lira der Glocken zu St. Marien sind folgende.
  - I. Eine öffentliche Kirchen- und Gewölbe-Leiche, da die grosse Glocke wirklich geläutet wird zusamt allen in der Stadt, es sey in welchem Kirchspiel es wolle, wird 1 Rthlr. 16 Gr. an St. Marien bezahlt
  - II. Eine stille Kirchen- und Gewölbe-Leiche, da nicht geläutet wird, kostet so die Leiche
    - 1 In St. Marien ist, 16 Gr. so an diese Kirche bezahlt werden.
    - 2 In St. Jacobi, Nicolai, Sabinen nichts
  - III. Eine öffentliche Kirchhofs-Leiche, da nur die kleinen Glocken geläutet werden, kostet so die Leiche
    - 1 In Marien ist, 2 Gr. 8 Pf. so dieser Kirche bezahlt werden.
    - 2 In Jacobi, Nicolai, Sabinen nichts
  - IV. Eine stille Kirchhofs-Leiche, da gar nicht geläutet wird, kostet so sie
    - 1 In Marien ebenfalls 2 gr. 8 Pf. so an diese Kirche bezahlt werden.
    - 2) In Jacobi, Nicolai, Sabinen nichts.

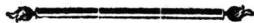
## N O T A.

Bey Kirchhofs-Leichen ist die grosse Glocke nicht gebräuchlich wird es aber von jemand verlangt, so muß dafür wie bey Kirchen-Leichen bezahlt werden.



III. Glocken bey adelichen Leichen so nur an St. Marien Kirche bezahlet werden.

- I. Im Fall daß sie in St. Marien beygesetzt wird  
 1. öffentlich das heißt mit dem ganzen Geläute bekommt die Kirche - - 3 Rthlr 8 Gr.  
 2. stille das ist ohne Geläute 1 Rthlr. 8 Gr.
- II. Im Fall, daß sie nicht in St. Marien, wohin sie eigentlich gehöret beygesetzt, sondern aufs Land geführet wird; so gleichet sie einer stillen Leiche und die Kirche zu St. Marien bekommt - - 1 Rthlr. 8 Gr.
- III. Im Fall, daß sie aus einem andern Kirchspiel nach St. Marien gebracht und daselbst beygesetzt wird, so werden die Glocken zu Marien nur bezahlet nachdem die Beerdigung öffentlich mit 3 Rthlr. 8 Gr. oder in der stille geschiehet mit 1 Rthl. 8 Gr.
- IV. Im Fall sie durch ein fremdes oder mehr Kirchspiele durchgeheth an dasigen Glocken nichts.



IV. Glocken - Läuter: wegen bürgerliche Leichen bekommt ohne Absicht auf die Person, weil die Arbeit einerley, sie sey groß oder klein

- I. So dergleichen in der Kirche oder Gewölbe und zwar  
 1. öffentlich das heißt wenn die grosse Glocke würcklich mit geläutet wird
- A. der zu St. Marien - - 3 Rthl. 8 Gr. davon bekommen 8 Mann zur grossen Glocke jeder 5 Gr.  
 Facit - 1 Rthlr. 16 Gr.  
 4 Mann zur Apostel - Glocke jeder 4 gr. 16 Gr.  
 2 Mann zur mittel Glocke 4 gr. 8 Gr.  
 1 Mann zur kleinen 4 Gr.
- Summa 2 Rthlr. 20 Gr.
- Bleiben dem Läuter 12 Gr.
- B. Die zu St. Jacobi, Nicolai, Sabinen jeder derselben 10 Gr. - - Facit 1 Rth. 6 Gr.
2. stille das heißt ohne alles Geläute beygesetzt werden

A.



- A. Der zu St. Marien - - - 1  $\text{Zlr.}$  20  $\text{Gr.}$   
 B. Die zu St. Jacobi, Nicolai und Sabinen wegen ei-  
 ner solchen stillen Leiche in ihren Kirchspielen jeder  
 10  $\text{Gr.}$  - - - Facit 1  $\text{Zlr.}$  6  $\text{Gr.}$

II. So dergleichen Leichen auf dem Kirchhofe begraben wer-  
 den 1. öffentlich das heist mit Geläute nur diegrosse  
 Glocke ausgenommen A. In St. Marien 15  $\text{Gr.}$  4  $\text{Pf.}$   
 B. In den übrigen Kirchspielen jeden 8  $\text{Gr.}$

2. stille das heist ohne Geläute A. In St. Marien 9  $\text{Gr.}$  4  $\text{Pf.}$   
 B. In den übrigen 3 Kirchspielen jeden 7  $\text{Gr.}$

Im Fall bey Kirchhofs-Leichen so doch nicht üblich die grosse  
 Glocke geläutet werden sollte, fielen die Kosten nach No. 1.  
 zu 3  $\text{Zlr.}$  8  $\text{gr.}$  und jedem zu St. Jacobi, Nicolai, Sabinen 10  $\text{Gr.}$   
 Facit 1  $\text{Zlr.}$  6  $\text{Gr.}$

#### IV. Glocken-Läuter wegen adelicher Leichen bekounns ohne Absicht auf die Person.

So dergleichen in einer Kirche oder Gewölbe beygesetzt wird  
 und zwar

##### I. öffentlich

1. der zu St. Marien 6  $\text{Zlr.}$  16  $\text{Gr.}$   
 2 - Jacobi - - - 20  $\text{Gr.}$   
 3 - Nicolai - - - 20  $\text{Gr.}$   
 4 - Sabinen - - - 20  $\text{Gr.}$  Summa 9  $\text{Zl.}$  4  $\text{Gr.}$

##### II. stille und ohne Geläute, wenn

- A. zu St. Marien beygesetzt wird 3  $\text{Zlr.}$  8  $\text{Gr.}$   
 B. zu St. Jacobi 10  $\text{Gr.}$   
 C. zu St. Nicolai 10  $\text{Gr.}$   
 D. zu St. Sabinen 10  $\text{Gr.}$



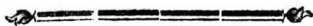
### V. Prediger-Jura von bürgerlichen Leichen

#### I. Folge-Geld

1. Von einer Kirchen- oder Gewölbe-Leiche, sie sey öffentlich oder stille, groß oder klein zu St. Marien 8 Gr. zu Jacobi, 8 Gr. zu Nicolai, 8 Gr. zu Sabinen, 8 Gr.
2. Von einer Kirchhofs-Leiche öffentlich oder stille
  - a. Erwachsene zu St. Marien 6 Gr. Jacobi 6 Gr. Nicolai 6 Gr. und Sabinen 6 Gr.
  - b. Kinder zu St. Marien 4 Gr. Jacobi 4 Gr. Nicolai 4 Gr. Sabinen 4 Gr.

Eben diese Gebühren finden statt so ein Prediger zur Leichen-Folge in einem andern Kirchspiel gegeben wird. Es sey denn, daß Sponte wie zuweilen noch von Vornehmen geschiehet ein mehreres gegeben werde.

- II. Dankfagung überall 4. 8. 16 Gr. auch wohl 1 Rthlr.
- III. Parentation dem der parentiret 2 Rthlr. dem Inspectori aber wird die Leichen-Predigt wenn er sie gleich nicht hält dennoch bezahlt.
- IV. Leichen-Predigt so sie verlangt wird 1 Rthlr. Ehren-Gedächtniß --- 12 Gr.



### V. Prediger-Jura von adelichen-Leichen

- I. Dem Pastori, er sey Beicht-Vater oder nicht, des Kirchspiels worinnen der oder die vom Adel verstorben, sie mag darinnen begraben werden oder nicht, so sie
 

erwachsen	- -	10 Rthlr.
Ein Kind	- -	5 Rthlr. und weiter nichts
- II. Ist der Beicht-Vater in einem andern Kirchspiel; so bekommt dieser apart - 10 Rthlr.
- III. Dankfagung ist in Jacobi, Sabinen, Nicolai schon dadurch vergütet, daß Pastores in diesen Kirchspielen 10 oder 5 Rthlr. bekommen in St. Marien aber, nebst den 10 Rthlr. noch 2 Rthlr. weil diese 12 Rthlr. unter dreyen vertheilet werden. Ist aber einer von diesen dreyen Predigern Beicht-Vater, folglich für sich allein mit 10 Rthlr. regaliret





galiret worden, so überläßt er seinen beyden Collegem die 12 Rthlr. zu gleichen theilen.

IV. Ein Flohr oder 1 Rthlr. für eine grosse. 12 Gr. für eine kleine Leiche doch nur in Marien an dem so nicht Beichtvater ist. in Jacobi, Nicolai und Sabinen nichts.

V. Im Fall, daß eine von Adel aus dem Kirchspiel wo sie verstorben aufs Land geführet, oder in einem andern Kirchspiel beygesetzt wird, so bekommt dennoch Pastor seine 10 Rthlr. und so es ein Kind 5 Rthlr. in Jacobi Nicolai und Sabinen. In Marien aber nebst den

10 oder 5 Rthlr. noch

2 Rthlr. Dancksagung und jeden der nicht Beicht-

Vater ist 1 Flohr oder 1 Rthlr. oder 12 Gr.

Jedoch verstehet es sich von selbst, daß in dem letzten Fall, der Pastor wo sie beerdiget wird, besonders seine 10 Rthlr. oder 5 Rthlr. bekomme doch nicht ein mehreres nur Marien ausgenommen wosfern sie hier beygesetzt wird, also

3 Prediger 10 Rthlr. oder so sie klein 5 Rthlr.

Dancksagung 2 Rthlr.

Flohr oder jeder 1 Rthlr., oder so es ein Kind 12 Gr. bekommen.

VI. Im Fall eine Leiche durch ein fremdes Kirchspiel gehet bekommt jeder Pastor jeder Kirche Folge-Gebühren 16 Gr. und einen Flohr oder 1 Rthlr. oder 12 Gr. Inspector inspecie dafür, daß er die Leichengebühren denen von Adel specificiret, die Gebühren einhebt, distribuiret, Quittung giebt, und nimmt, endlich das Attest darüber in den Thore wodurch die Leiche passiret giebt, daß die Leiche aller Absicht frey passiren könne 1 Rthlr.

VII. Leichen Predigt oder Parentation werden der Generosität der Familien überlassen oder nach dem Bürgerlichen bestimmt, nemlich doppelt.



## VI. Küster Jura von bürgerlichen Leichen

### I. Folge = Gebühren

1 Von einer Kirchen- oder Gemölbe = Leiche, so sie

a erwachsen 6 Gr.

b ein Kind 4 Gr. in jeden Kirchspiel.

2 Von einer Kirchhofs Leiche

a erwachsene à 3 Gr. in allen Kirchspielen

b Kinder à 2 Gr. in allen Kirchspielen

Eben diese Gebühren finden statt so ein Küster zur Leichenfolge in einem andern Kirchspiel gebeten wird. Es sey denn daß sponte wie manche Vornehme thun ein mehreres gegeben werde.

II. Bitts = Geld der Leichen Folge Für jedes Haus 1 Gr.

## VI. Küster Jura von adelichen Leichen

I. Wann der oder die von Adel in dem Kirchspiel, wo sie verstorben würcklich beygesetzt wird so gebühren Custodi daselbst

1 Ein Flohr oder 1 Rthlr. nebst Citrone oder 4 Gr.

2 das Gefolge und Sargträger zu biten 1 Rthlr.

3 Folge = Geld 8 Gr. Summa 2 Rthlr. 12. Gr.

II. Wird die Leiche aus Prentzlau geführet oder in einem andern Kirchspiel beygesetzt eben so. Jedoch verstehet es sich in letztem Fall von selbst, daß in den fremden Kirchspiel wo sie beygesetzt wird und Custos aufwarten muß dieser eben die Gebühren bekomme à 2 Rthlr. 12 Gr.

III. Wasirt eine Leiche durch ein oder mehr fremde Kirchspiele, so gebühren dem Küster derselben, Folge = Geld, sie mögen folgen oder nicht 8 Gr.

Bahre, Strenge, Schippen u. so sie gebraucht werden, werden wie vorhin specificirt bezahlet.



VII Schul Jura von bürgerlichen Leichen  
o wie dieselben zum Theil per iudicata bestimmt worden.

Die Schule bekommt in Prenzlau von allen Leichen der ganzen Stadt sie sey groß oder klein öffentlich oder stille und zwar

- |   |  |       |             |
|---|--|-------|-------------|
| 1 | Für eine Kirchen oder Gewölbe = Leiche                             | 2     | Rthlr       |
| 2 | - - mit Parentation  | - -   | 2 Rthlr.    |
| 3 | - - mit einer Leichenpredigt                                       | 1     | Rthlr. 6 Gr |
| 4 | Für eines possessionirten Bürgers, der sein eigen Haus hat         | - - - | 1 Rthlr.    |
| 5 | Für eines Bürgers so nicht possessionirt oder ein eigenes Haus hat | - -   | 12 Gr.      |
| 6 | Für eines so kein Bürger 3. E. Tagelöhner, Knecht u.               | - - - | 6 Gr.       |

II. Cantor für jedes Lied 4 Gr. wenn es aber aufgegeben wird 5 Gr. Auf dem Kirchhof 4 Gr. der Schüler so Solo singt 2 Gr. Bey stillen Leichen für die Procession 8 Gr. Haus - Leichen i. e. da im Hause gesungen wird für jedes Lied 8 Gr. für den Nachruf 4 Gr Soll bey einer Haus Leiche auf dem Kirchhoffe, in der Kirche oder Gewölbe muscirt werden 8 Gr. der Schüler auf dem Kirchhoffe 2 Gr. in der Kirche oder Gewölbe 4 Gr. Bey Parentation oder Leichenpredigt bekommt Cantor 1 Rthlr.

VII. Schul - Jura von adelichen Leichen oder wer adelich begraben seyn will, ohne Unterschied des Alters 6 Rthlr. dem Chor besonders - 2 Rthlr. Summa 8 Rthlr. Von denen 6 Rthlr. kommen nur 4 Rthlr. zur Theilung des Schul - Collegii die übrigen 2 Rthlr. haben Rector und Cantor jeder 1 Rthlr für einen Flohr. Noch bekommt Cantor für das Singen bey adelichen Leichen wie bey bürgerlichen, aber in allen Orten doppelt.



## VIII. Noch bekommen

- 1 Die Kirchen Vorsteher bey Gewölbe-Leichen für Eröffnung derselben, Räuchern, Reinigungen, Nummern an die Särge zu machen die Register zu halten - 1 Rthlr. 8 Gr.
- 2 Die Kirchen Knechte so den Eingang der Gewölbe bewahren und den Zulauf des Volcks abhalten - - 8 Gr.
- 3 Die Klage-Weiber wenn ihre Dienste mit verlangt werden.  
8 Gr.
- 4 Die Gewerke so die Trauer-Lacken halten 8 Gr.
  - 1 der Schneider ihres kostet das grosse 12 bis 16 Gr.  
kleine - - - 4 bis 6 Gr.
  - 2 Garmweber ihres das grosse - 20 Gr. bis 1 Rthlr.  
kleine - - - 8 bis 12 Gr.
  - 3 Tischler ihres eben so

## IX

- Für den Leichen-Wagen - - 1 Rthlr.  
Für jede Kutsche so nach führet 16 Gr.

